

F.

**Sachverhalte zwischen 1949 und 1990 in der BRD
und der DDR**

Eine einmalige Angelegenheit? Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen strafrechtlicher Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen nach 1945 in Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik

Georg Härpfer / Marcus Velke-Schmidt

1. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) schrieb Rechtsgeschichte und betrat zugleich juristisches Neuland, als der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG) in zweiter und dritter Lesung am 22. Juni 2017 einstimmig annahm. In Kraft trat das StrRehaHomG am 22. Juli 2017. Erstmals – und für absehbare Zeit wohl auch das einzige Mal – hob der Gesetzgeber damit Urteile nach Strafvorschriften auf, die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einst als verfassungskonform eingestuft worden waren und sprach den Betroffenen sogar eine Entschädigung zu.¹

Konkret befasst sich das StrRehaHomG zum einen mit Urteilen nach den §§ 175/175a Strafgesetzbuch (StGB), die nach dem 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der heutigen BRD ergangen sind. Bis zu deren Streichung 1968 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und bis zu ihrer Liberalisierung 1969 in der BRD waren mit diesen Paragraphen einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Männern bestraft worden. Zusätzlich waren die gleichgeschlechtliche Prostitution und mann-männliche homosexuelle Handlungen, die unter Gewaltandrohung oder Ausübung von Gewalt, als Missbrauch, Nötigung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses erzwungen worden waren, durch § 175a StGB erfasst. Zum anderen erstreckt sich das StrRehaHomG auf Urteile, die in der BRD nach dem ab 1969 bestehenden § 175 StGB und in der DDR nach § 151 StGB-DDR ergangen sind. § 175 StGB in der Fassung von 1969 wurde in der Bundesrepublik 1973 ein weiteres Mal liberalisiert

¹ Rampp et al. (2018), S. 1143 und 1145.

und wandelte sich vom Sittlichkeitsdelikt zu einer Jugendschutzvorschrift, die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen von Männern über 18 mit solchen unter 18 Jahren bestrafte, während § 151 StGB-DDR sich von vornherein auf die Sanktionierung homosexueller Kontakte von Männern und Frauen mit Minderjährigen des jeweils eigenen Geschlechts unter 18 Jahren konzentrierte. In beiden Fällen unterlagen die homosexuellen Handlungen einem höheren Schutzalter als die unter heterosexuellen Personen.²

In Zahlen wurden in der „alten“ BRD zwischen 1945 und 1969 nach beiden Paragraphen um die 100.000 Anklagen erhoben und 45.000 bis 50.000 Verurteilungen ausgesprochen; diese Zahlen stimmen in etwa mit den in der historischen Forschung bekannten Zahlen zu Anklagen und Verurteilungen während der NS-Zeit überein. Nach der ersten Liberalisierung der Paragraphen 1969 bis zur endgültigen Abschaffung von § 175 StGB 1994 wurden dann „nur“ noch 3.500 Menschen verurteilt.³ Belegbare Zahlen für die DDR liegen nur bis 1959 und auch nur für einzelne Regionen vor. Aus diesen geht hervor, dass die Verfolgungsintensität im Bereich der einvernehmlichen Homosexualität unter Männern offenbar deutlich geringer war als in der Bundesrepublik. Bei § 175a StGB/StGB-DDR scheinen die Unterschiede kleiner gewesen zu sein. Ab 1960 wurden die Paragraphen nicht mehr eigens in den offiziellen Statistiken der DDR ausgewiesen.⁴ Auch § 151 StGB-DDR findet sich dort nicht. Die Gründe für diese Aussparung sind im ideologischen Bereich zu suchen: In der sich entwickelnden sozialistischen Gesellschaft – so die Annahme – würde das Verbrechen gleichsam gesetzmäßig verschwinden. Die real existierende Kriminalentwicklung hielt sich jedoch nicht an dieses Axiom, so dass die DDR-Staatsführung Anfang der 1960er Jahre verfügte, keine Zahlen mehr zu einzelnen Straftaten – inklusive Sexualdelikte – zu veröffentlichen.⁵

Eher eine Minderheit aller gleichgeschlechtlich agierenden Menschen geriet in die Mühlen der Justiz in BRD und DDR und wurde verurteilt. Das Bestehen der einschlägigen Strafvorschriften sollte gleichgeschlechtliches Begehen ins Verbogene abdrängen. Dies allein reichte schon aus, um für ein massives Repressionsklima zu sorgen. Sowohl Verurteilte als auch Menschen, gegen die „nur“ polizeilich ermittelt wurde oder die

2 Burgi (2016), S. 35; Grau / Plötz (2016), S. 180–181; Tammer (2020), S. 166.

3 Burgi (2016), S. 28 und 35.

4 Berndl / Kruber (2010), S. 58 und 88.

5 Grau (2012), S. 52–53.

von ihrem sozialen Umfeld als „175er“ verdächtigt wurden, erlitten in der BRD oftmals den „sozialen Tod“ – neben Freiheitsentzug ging dies einher mit dem Verlust von Lehr- und Arbeitsstelle oder auch von akademischen Graden und gesellschaftlicher Reputation. Betroffene wurden – mit und ohne Verurteilung – zwangspSYchiatrisiert, mit „Therapien“ zur „Heilung“ ihrer Veranlagung traktiert, mitunter kastriert oder auch neurochirurgischen Eingriffen unterzogen, um Homosexualität „wegzuoperieren“. Lebensorientwürfe wurden behindert oder irreparabel geschädigt, Liebesbeziehungen zerstört und Menschen in ihrer sexuellen Entwicklung massiv eingeschränkt. Eine unbekannte Anzahl Betroffener sah nur noch im Freitod einen Ausweg aus dieser Lage.⁶

Auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz (BfJ), das für die Auszählung der Entschädigungen nach StrRehaHomG zuständig ist, heißt es heute: „Das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen und die daraus resultierende Strafverfolgung sind nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig.“⁷ Etwa 70 Jahre lang herrschte in Westdeutschland hierzu gesellschaftspolitisch und juristisch eine ganz andere Auffassung vor, höchststrichterlich unterstützt und bestätigt in Entscheidungen des BVerfG 1957 und 1973, die aus heutiger Sicht – insbesondere im Fall der Entscheidung von 1957 – als „Schandurteile“ anzusehen sind.⁸ Männer, die mit Männern einvernehmliche sexuelle Handlungen vollzogen, wurden zu einer der „größten Verfolgtengruppen in der Bundesrepublik Deutschland“.⁹ Ihnen gegenüber machte sich Westdeutschland in erheblichem Ausmaß Menschenrechtsverletzungen schuldig.¹⁰

6 Bruns (2012), S. 28; Pretzel (2010), S. 26–27; Stümke (1989), S. 155; Velke (2020), S. 188–190; Velke (2016), S. 289.

7 Rehabilitierung nach StrRehaHomG (17.7.2017), BGBl. I 2017, S. 2443.

8 So die Einschätzung des Rechtshistorikers Benjamin Lahusen in der Überschrift eines Artikels in: Die Zeit (2.7.2015): Das Schandurteil von Karlsruhe. Ausführlich zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1957: Darnstädt (2018), S. 329–400 (E-Book-Version) und seit neuestem Drönner (2020), *passim*.

9 Pretzel (2016), S. 6.

10 Ebd., S. 26.

II. Zur Geschichte strafrechtlicher Verfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland

Die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen hatte bereits eine lange Geschichte,¹¹ als 1871 das neugegründete Deutsche Reich den § 175 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) aus den Strafvorschriften des Norddeutschen Bundes übernahm. Eine Verschärfung brachte 1935 die Zeit des Nationalsozialismus (NS): War mit der Einführung des § 175 RStGB noch das Kriterium der nachweisbaren beischlafähnlichen Handlung (also der Nachahmung von vaginalem Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau) für die Strafwürdigkeit entscheidend, erstreckte sich diese ab 1935 auf jede Berührung, jeden Kuss und sämtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern. Hinzu kam der zeitgleich eingeführte § 175a RStGB, der zusätzlich die „schwere Unzucht“ unter Männern unter Strafe stellte: sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, jegliche Form der Nötigung, des Missbrauchs oder des Ausnutzens einer Stellung als Dienstvorgesetzter, um sexuelle Handlungen zu erzwingen, sowie die gleichgeschlechtliche Prostitution. Auch die Opfer von Nötigungs- und Missbrauchshandlungen wurden bestraft. Verurteilte konnten Opfer von richterlich angeordneten Kastrationen werden und mussten während der NS-Zeit mit Einweisung in ein Konzentrationslager rechnen. Mindestens 5.000 Menschen wurden in die Lager verschleppt und größtenteils ermordet.¹²

Die 1949 gegründete BRD übernahm beide Paragraphen in der NS-Fassung, wobei laut „Grundgesetz“ (GG) davon ausgegangen wurde, es handle sich bei diesen um vorkonstitutionelles, nicht grundgesetzwidriges Recht (vgl. Art. 123 Abs. 1 GG). Die ebenfalls 1949 entstandene DDR kehr-

11 Zur Einführung in die wechselvolle Geschichte der Diskriminierung, Repression und Strafverfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen beispielsweise Beachy (2015); Bleibtreu-Ehrenberg (1978); Centrum Schwule Geschichte (Hg.) (2021); Grau (2011); Jellonek (1990); Jellonek / Lautmann (2002); Kennedy, (2001); Plötz (2021); Pretzel / Weiß (2010); Schoppmann (1991); Schäfer (2006); Zinn (2018); zur Nieden (2005). Leider kann der vorliegende Beitrag nicht näher auf frauenliebende Frauen als Betroffene antihomosexueller Strafverfolgung eingehen, ein Themenfeld, um das in der LSBTI-Geschichtsforschung insbesondere mit Bezug auf die NS-Zeit mitunter heftig gestritten und gerungen wird. Die in dieser Anmerkung genannten Titel bieten jedoch ausreichend Informationen zum Einstieg in dieses Thema.

12 Hintergründe für die Verschärfung 1935 z. B. bei CSG (2021), S. 68, 72–73, 75–76; Schäfer (2006), S. 38–45; Pretzel (2002), S. 25, 27–30; Schwartz (2020), S. 14. Zur Kastration z. B. zur Nieden (2005).

te zur Fassung des § 175 RStGB der Kaiserzeit zurück, während sie § 175a RStGB beibehielt.¹³

In Westdeutschland versuchten Betroffene in den 1950er und 1960er Jahren vergeblich, die Menschenrechtswidrigkeit der Strafvorschriften vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) feststellen zu lassen und bezogen sich dabei insbesondere auf das „Recht auf Leben“ (Art. 2 EMRK) und auf das „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ (Art. 8 EMRK).¹⁴ Dem vorangegangen waren Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) und dem BVerfG. 1951 bis 1959 bestätigte der BGH in einer Reihe von Urteilen die uneingeschränkte Fortgeltung der §§ 175/175a StGB. Gerade auch am in der NS-Fassung umgesetzten Wegfall des Kriteriums der beischlafähnlichen Handlung hielten die Richter fest. Die höchste Instanz für Strafsachen äußerte beispielsweise im Urteil vom 13. März 1951 die Ansicht, dass alle Gesetze mit NS-ideologischen Inhalten im Zuge mehrfacher Überprüfung bereits aufgehoben worden wären; bei diesen Überprüfungen habe § 175 StGB schwerlich übersehen werden können. Er sei somit nicht typisches NS-Unrecht und darum nach wie vor gültig.¹⁵ Auch das BVerfG stellte in den 1950er Jahren diese Strafrechtsnormen nicht in Frage.¹⁶ Zwei Beschwerdeführer argumentierten dort, diese Paragraphen verstießen mit ihrer alleinigen Gültigkeit für Männer gegen die im Grundgesetz vorgesehene Gleichheit der Geschlechter, schränkten die ebenfalls grundgesetzlich festgelegte Freiheit der PersönlichkeitSENTFALTUNG ein und verletzten Bestimmungen der EMRK.¹⁷ Dagegen befand das BVerfG 1957, die §§ 175/175a StGB seien „formell ordnungsgemäß erlassen“ worden und nicht als NS-Unrecht zu werten, da sie keinerlei Hinweise auf eine Diskriminierung der Betroffenen wegen ihrer „Rasse“, der Staatsangehörigkeit, des Glaubens oder der politischen Überzeugung beinhalteten. Eine Ungleichbehandlung der Geschlechter sei ebenfalls nicht erkennbar. Vielmehr sei aufgrund biologischer Unterschiede männliche homosexuelle Betätigung sehr viel mehr sichtbar als solche von Frauen, was auch mehr Gefahren für das Gemeinwesen mit sich bringe. Die Richter bemühten auch das „Sittengesetz“ und die moralischen Grundsätze der Kirchen in ihrer Begründung, um die Beibehaltung der Pa-

13 Burgi (2016), S. 22–23, 27; CSG (2021), S. 84–86.

14 Burgi (2016), S. 40.

15 Schäfer (2006), S. 92–97, mit Fußnoten 78–79, 87, 89–107 mit Urteilsbezeichnungen und Fundstellen in der juristischen Literatur.

16 Drönner (2020), S. 36.

17 Burgi (2016), S. 27 und 40; Grau (2011), S. 154.

raphen zu rechtfertigen.¹⁸ In der Folge der Entscheidung erreichte bis 1959 die Zahl der Ermittlungsverfahren und Verurteilungen nach §§ 175/175a StGB ihren historischen Höhepunkt.¹⁹ Nachdem sich in den 1960er Jahren das gesellschaftliche Klima in Westdeutschland deutlich in Richtung Liberalisierung verändert hatte, entschärzte die BRD 1969 und 1973 die §§ 177/175a StGB. Zu einer Jugendschutzbefreiung abgemildert, hielt der Staat dabei unterschiedliche Schutzzaltersgrenzen im Vergleich zum sexuellen Verkehr von heterosexuellen Menschen für erforderlich. Ohne diese gesetzliche Liberalisierung wäre die Entstehung der Schwulenbewegung der 1970er Jahre in der Nachfolge der in der „Ära Adenauer“ mit den §§ 175/175a StGB sowie Strafvorschriften gegen „Schund und Schmutz“ der weitgehend zerschlagenen „Homophilenbewegung“ der Nachkriegszeit wohl nicht möglich gewesen.²⁰

In der DDR kam § 175 StGB-DDR mit dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1957 faktisch nicht mehr zur Anwendung. 1968 wurden die §§ 175/175a StGB-DDR vollständig gestrichen. Der Aspekt des Jugendschutzes aus § 175a StGB-DDR fand seinen Niederschlag im neu geschaffenen § 151 StGB-DDR. Dieser stellte sowohl sexuelle Handlungen von Männern über 18 mit solchen unter 18 Jahren als auch solche von Frauen über 18 Jahren mit Frauen unter 18 Jahren unter Strafe. Das Schutzzalter für heterosexuelle Kontakte mit Minderjährigen lag zu dieser Zeit bei 16 Jahren.²¹ Ostdeutschland war nun jedoch keineswegs das Paradies für homosexuelle Männer und Frauen, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen vollzogen. Sie unterlagen – wie in Westdeutschland auch – Vorurteilen, Diskriminierung, Ausgrenzung und hatten mit beruflichen Nachteilen zu kämpfen. Hinzu kam Observierung durch die Staatssicherheit, die sich insbesondere gegen die sich ab 1982 formierende Lesben- und Schwulenbewegung unter dem Dach der evangelischen Kirche richtete.²² Im Dezember 1988 strich die DDR den § 151 mit Wirkung zum 1. Juli 1989 aus ihrem Strafgesetzbuch.²³

Zum Zeitpunkt des Mauerfalls 1989 und der Wiedervereinigung 1990 waren somit gleichgeschlechtliche Sexualkontakte in Westdeutschland strafbewehrt, während sie im „Beitrittsgebiet“ straffrei waren. Erst 1994 wurde diese absurde Situation endgültig mit dem „29. Strafrechtsände-

18 Ebner (2018), S. 108–110; Grau (2011), S. 155.

19 Schwartz (2020), S. 17.

20 Burgi (2016), S. 30–36; CSG (2021), S. 100 und 110; Haunss (2004), S. 191.

21 Burgi (2016), S. 23–24; Grau (2011), S. 154.

22 Tammer (2020), S. 167 und 168.

23 Ebd., S. 166.

rungsgesetz“ mit Wirkung zum 11. Juni 1994 bereinigt: § 175 StGB wurde gestrichen und ein geschlechtsneutral neu gefasster § 182 StGB gegen sexuelle Gewalt an Jugendlichen eingeführt.²⁴ Damit war die strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen mit geschlechtspezifischem Sonderstrafrecht endgültig Geschichte.

III. Der Weg zum StrRehaHomG

Wegbereitend auf dem langen Weg zur strafrechtlichen Rehabilitierung im Jahr 2017 war zunächst die Spruchpraxis internationaler Gerichte und Fachausschüsse: Der EGMR hatte bereits die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen seit 1981 in mehreren Entscheidungen zu Klagen aus Großbritannien, Irland und Zypern als Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens eingestuft.²⁵ 2003 beanstandete der Straßburger Gerichtshof auch die Festsetzung unterschiedlicher Schutzzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen. Vergleichbare Entscheidungen internationaler Gremien, etwa des UN-Menschenrechtsausschusses²⁶, waren zusätzlich wichtige Zeichen einer sich verändernden Rechtsauffassung. Sie zeigten an, dass der Umgang der beiden deutschen Staaten basierend auf ihrem Strafrecht die Menschenrechte gleichgeschlechtlich agierender Menschen in der Vergangenheit auf schwere Weise verletzt hatte.

Eine Etappe hin auf dem Prozess zur Rehabilitierung von 2017 bildete außerdem die Aufhebung der NS-Urteile durch den Deutschen Bundestag im Jahr 2002. 57 Jahre nach Ende der NS-Diktatur hob der deutsche Gesetzgeber, veranlasst durch die Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die 1933 bis 1945 ergangene Urteile nach den §§ 175/175a Nr. 4 RStGB durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtfspflege“ auf – seinerzeit gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP. Die Bundesregierung erweiterte 2004 die Richtlinien der Bundesregierung über Härtefallleistungen an Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des „Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes“ (AKG) vom 7. März 1988 auf die nach §§ 175/175a RStGB Verurteilten.²⁷ Bis dahin war diesen jegliche

24 Schäfer (2006), S. 259.

25 Burgi (2016), S. 40; ebd. Anm. 126 mit Auflistung der Einzelentscheidungen.

26 Burgi (2016), S. 40–41, 43; ebd. Anm. 127 und 134 mit Auflistung der Einzelentscheidungen.

27 Ebd., S. 44–45.

Rehabilitierung und Entschädigung als Opfer von NS-Unrecht verweigert worden.²⁸

Während es dem Gesetzgeber also nach langer Zeit möglich gewesen war, zumindest teilweise Urteile nach den §§ 175/175a RStGB aus der NS-Zeit aufzuheben, blieb es politisch-juristischer Konsens, dass Urteile der DDR-Gerichte und der bundesdeutschen Strafgerichte, gestützt auf denselben Paragraphen, keinesfalls aufgehoben werden könnten. Beispielsweise beschloss der Deutsche Bundestag noch im Jahr 2000 eine Resolution einstimmig, in der er zwar „Bedauern“ über die teilweise Fortgeltung der Paragraphen in der NS-Fassung nach 1945 äußerte und das Bekenntnis ablegte, gleichgeschlechtlich agierende Bürger seien in ihrer Menschenwürde verletzt worden – zur Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen rang sich der Gesetzgeber jedoch nicht durch.²⁹

Die Große Koalition unter Bundeskanzlerin Merkel sowie auch die FDP hielten noch 2009 die Aufhebung von Gerichtsurteilen angesichts des Grundsatzes der Gewaltenteilung für eine rechtsstaatlich unüberwindbare Hürde. Es sei ein Unterschied, ob Urteile, die in einem Unrechtsregime ergangen seien, nachwirkend aufgehoben würden oder ob gerichtliche Entscheidungen, die in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland gefällt wurden, gesetzgeberisch angetastet werden sollten – letzteres sei unmöglich.³⁰ Dass diese Entscheidungen nach Gesetzen ergangen waren, die der NS-Staat verschärft hatte, spielte bei dieser Beurteilung offenbar keine ausschlaggebende Rolle. Gleichwohl sich zwischenzeitlich ein verändertes Rechts- und Verfassungsverständnis erhärtet hatte und insbesondere der Widerspruch der Strafnorm des § 175 StGB zum heutigen Grundrechteverständnis von immer breiteren Kreisen geteilt wurde,³¹ scheiterten zwischen 2010 und 2013 weitere Versuche der Oppositions-Fraktionen im Deutschen Bundestag, die nach 1945 Verurteilten zu rehabilitieren und zu entschädigen.³²

2015 startete das Land Berlin eine Bundesratsinitiative. Die Länderkammer betonte in ihrer Entschließung, dass die mit den Verurteilungen verbundenen Eingriffe die durch das GG geschützte Menschenwürde verletzten. Diese Auffassung teilten auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer Konferenz im Juni 2015.³³ Bundesjustizminister

28 Stümke (1989), S. 338.

29 Burgi (2016), S. 46; Rampp et al. (2018), S. 1144.

30 Burgi (2016), S. 47–48.

31 Rampp et al. (2018), S. 1144.

32 Burgi (2016), S. 48–49.

33 Ebd., S. 51–52.

Heiko Maas (SPD) versprach im Frühjahr 2015 beim Verbandstag des Lesben- und Schwulenverbands Deutschland (LSVD), sich für eine Rehabilitierung der Opfer der §§ 175/175a StGB einzusetzen.

In diesen Jahren begannen auch die Betroffenen selbst wieder, ihre Forderungen deutlicher zu artikulieren. Sie griffen dabei Kämpfe der westdeutschen Schwulenbewegung der 1970er Jahre wieder auf, als sie beispielsweise 1973 mit Unterschriftenaktionen auf den Gesetzgebungsprozess zur weiteren Liberalisierung des Paragraphen Einfluss zu nehmen suchten.

An diese historische Bewegung wurde angeknüpft, als sich 2015 im Rahmen des Bundesseniorentags in Frankfurt am Main die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) gründete, der als zivilgesellschaftlicher Organisation bei Rehabilitierung und Entschädigung eine wichtige Rolle zukommen sollte. Neben der Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von älteren Schwulen, der Förderung einer subjektorientierten Pflege für schwule Männer und von Gruppen für ältere Schwule auch im ländlichen Bereich setzte sich BISS von Anfang an für die Betroffenen der §§ 175/175a StGB ein. Der Verband gründete zu diesem Zweck den Facharbeitskreis § 175 StGB (FAK § 175), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Community-Organisationen, BISS e.V. und Angehörigen der im Bundestag vertretenen Parteien. Öffentliche Förderung erlaubte dem FAK, die Kampagne „Es ist noch eine Rechnung offen“ (nämlich die Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen der Paragraphen) zu starten.³⁴

Den politischen Durchbruch brachte ein 2016 von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) beauftragtes Gutachten zu den Möglichkeiten einer strafrechtlichen Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer. Es gäbe, so das Gutachten, entgegen der bis dahin herrschenden politischen Meinung, durchaus eine verfassungsrechtliche Legitimation für staatliche Rehabilitierungsmaßnahmen zugunsten der Betroffenen. Der Autor Martin Burgi, Rechtsprofessor der Universität München, hob in diesem Zusammenhang auf den fortbestehenden Strafmakel durch eine Strafvorschrift ab, die mit höherrangigem Recht unvereinbar sei. Dem Gesetzgeber wurde empfohlen, Rehabilitierungsmaßnahmen am besten durch ein Aufhebungsgesetz umzusetzen.³⁵ Diese Idee griff die Zi-

34 Vgl. Pressemitteilungen von BISS e.V. 07/2015 und 03/2016. <https://schwuleundalter.de/pressemitteilungen/> (abgerufen am 11.7.2021).

35 Rampp et al. (2018), S. 1144.

vilgesellschaft auf und verstärkte den Impetus,³⁶ was in dem im Juni 2017 vom Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG) mündete.³⁷ Das Gesetz rehabilitiert diejenigen, die – unabhängig von ihrem eigenen Alter – wegen sexueller Handlungen mit über 16jährigen verurteilt worden waren.³⁸

Mehr als einen Wehrmutstropfen stellt die Änderung des Gesetzentwurfs in letzter Minute dar: In einer Sondersitzung des Rechtsausschusses am 20. Juni 2017 hatte die CDU/CSU-Fraktion noch die empfindliche Einschränkung erwirkt, wonach für die Rehabilitation von der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Schutzzaltersgrenze von 14 Jahren, die der aktuell für einvernehmlichen heterosexuellen Sex geltenden Regelung entspricht, abgewichen wurde. Diese Ungleichbehandlung stellt für die Betroffenen eine erneute Diskriminierung dar, denn sie bleiben vorbestraft. Die Zivilgesellschaft kritisierte diese als Diskriminierung scharf. BISS beispielsweise betonte dabei, dass es in Anbetracht des hohen Alters der noch lebenden Betroffenen jedoch nun trotzdem notwendig sei, diese endlich zu rehabilitieren.

IV. StrRehaHomG – Umsetzung und Herausforderungen

Das StrRehaHomG geht weiter als alles, was bislang an Rehabilitierung und Entschädigung für gleichgeschlechtlich agierende Menschen in Deutschland möglich war. § 1 StrRehaHomG regelt die Aufhebung von Urteilen, die nach dem 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland ergangen sind. Konkret handelt es sich hierbei um Urteile nach

- §§ 175/175a Nr. 3, 4 in den Fassungen, die in Bundesrepublik und Deutscher Demokratischer Republik bis 1969 bzw. 1968 in Kraft waren,

36 Vgl. die BISS-Presseerklärung 5/2016 und 6/2016. <https://schwuleundalter.de/pressmitteilungen/> (abgerufen am 11.7.2021) sowie die Webseiten der Kampagne Offene Rechnung unter <https://schwuleundalter.de/offene-rechnung/> (abgerufen am 11.7.2021) und <http://www.offene-rechnung.org/> (abgerufen am 11.7.2021).

37 Rampp et al. (2018), S. 1145.

38 Ebd.

- § 175 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB in der Fassung, die 1969 bis 1973 gültig war,
- § 175 StGB in der Fassung 1973 bis 1994 und
- § 151 StGB-DDR in der Fassung 1968 bis 1989.³⁹

Ausgenommen hiervon sind Verurteilungen von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen mit Personen unter 16 Jahren und solche, die den Tatbestand sexualisierter Gewalt im Sinne der §§ 174/174a/174b/174c StGB oder des § 182 StGB in der zum Zeitpunkt der Verkündigung des Gesetzes gültigen Fassung erfüllen. Auch Urteile wegen „Anstiftung und Beihilfe“ werden nicht vom StrRehaHomG erfasst, da die hiervon Betroffenen „nicht unmittelbar dem strafrechtlichen Verbot einverständlicher homosexueller Handlungen ausgesetzt“ gewesen seien. Nebenstrafen und Nebenfolgen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung, die im Urteil angeordnet wurden, sind ebenfalls aufgehoben. Sofern Mischurteile vorliegen, werden laut § 2 StrRehaHomG nur die Anteile aufgehoben, die den Anforderungen aus § 1 StrRehaHomG entsprechen.⁴⁰ Sofern die Voraussetzungen vorliegen, sind die Urteile automatisch aufgehoben; ein gesonderter Antrag muss hierzu nicht gestellt werden. Auf Wunsch können Betroffene aber eine Rehabilitierungsbesccheinigung erhalten, ausgestellt von der Staatsanwaltschaft, in der diese seinerzeit verurteilt worden sind.⁴¹ Betroffene müssen problematischer Weise wieder mit den Institutionen in Kontakt treten, von denen sie verfolgt worden sind.

Wer noch über eine Ausfertigung des Urteils verfügt, kann unter Vorlage dieses Urteils direkt beim in Bonn ansässigen Bundesamt für Justiz (BfJ) die nach § 5 StrRehaHomG vorgesehenen Entschädigungen beantragen: 3.000 Euro pro Verurteilung und 1.500 Euro pro angefangenem Jahr in Haft. Dabei strebt die Behörde eine Bearbeitungszeit von zehn Tagen an,⁴² die im Wesentlichen auch eingehalten wird. Die überwältigende Mehrheit der Menschen hat jedoch aus den verschiedensten Gründen keinerlei Dokumente mehr vorliegen und ist in einem solchen Fall gezwungen, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die genannte Rehabilitierungsbesccheinigung anzufordern, ohne die ein Antrag auf Entschädigung nicht möglich

39 Rehabilitierung nach StrRehaHomG (17.7.2017), BGBl. I 2017, S. 2443.

40 Rehabilitierung nach StrRehaHomG (17.7.2017), BGBl. I 2017, S. 2444; BMJV (2017), S. 3–4.

41 Rehabilitierung nach StrRehaHomG (17.7.2017), BGBl. I 2017, S. 2444; BMJV (2017), S. 2.

42 Johnson / Wilms (2020), S. 232. Vgl. dazu auch die Webseite des BfJ unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/StrRehaHomG/Entschaedigung/Entschaedigung_node.html (abgerufen am 15.9.2021).

ist. Ein bei der Organisation BISS eingerichtetes Beratungstelefon begleitet hier die Antragstellenden umfassend und übernimmt für diese auf Wunsch (ausgestattet mit einer Vollmacht der Betroffenen) die gesamte Kommunikation mit Staatsanwaltschaften und dem BfJ, um deren Ansprüche durchzusetzen.⁴³ Die Staatsanwaltschaften waren der Erfahrung nach nicht immer ausreichend über ihre Rolle im StrRehaHomG informiert. Der Gesetzgeber hatte in weiser Voraussicht in § 3 Abs. 2 StrRehaHomG festgelegt, dass die Antragstellenden ihre Verurteilung der Staatsanwaltschaft gegenüber lediglich „glaublich“ machen müssen, da in den meisten Fällen weder Gerichtsakten überliefert sind noch die Betroffenen selbst über Urteile verfügen dürfen. Neben Zeugenaussagen und Vorlage anderer Dokumente, aus denen sich eine Verurteilung glaubhaft machen lässt, wurde auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zur Glaubhaftmachung zugelassen.⁴⁴

Vielen Antragstellern waren nur noch rudimentäre Angaben zu Verurteilung und Inhaftierung erinnerlich – nach Jahrzehntelangem Verdängen der Ereignisse kein Wunder. Staatsanwaltschaften zeigten sich hier nun aber gerade in der Anfangszeit nicht dazu in der Lage, mit den wenigen Angaben, die Betroffene noch machen konnten, Rehabilitierungsbescheinigungen auszustellen. Immer wieder wurden konkrete Daten wie Aktenzeichen, Ort und Datum der Verhandlung etc. angefordert, die nicht mehr erinnerlich waren. Einzelne Staatsanwaltschaften stellten dann auch eigene „Ermittlungen“ an, um die aus ihrer Sicht erforderlichen Daten zu bekommen, luden im Einzelfall Betroffene auch vor oder erklärten sich von vorneherein für unzuständig und nicht dazu in der Lage, eine Rehabilitierungsbescheinigung auszustellen. Einige der von BISS betreuten Betroffenen mussten unter diesen Umständen bis zu zwölf Monate Bearbeitungszeit in Kauf nehmen, in denen der Berater intensiv mit den Staatsanwaltschaften korrespondierte, Archivrecherchen anstellte, um noch hilfreiches Material zu finden und vor allem die Menschen zum Durchhalten animierte. Angesichts des oftmals hohen Alters der Antragstellenden stellte dies ein erhebliches Problem dar. Das BfJ, das keinerlei Aufsichts- oder Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften als Landesbehörde hat, schaltete sich immer wieder im Rahmen seiner Möglichkeiten ein.

43 Vgl. die Webseiten des Beratungstelefons unter <https://schwuleundalter.de/entschaeidung-und-rehabilitierung/> und <https://schwuleundalter.de/entschaedigung-und-rehabilitierung/> (beide abgerufen am 15.9.2021).

44 BMJV (2017), S. 6; Johnson / Wilms (2020), S. 232.

2019 wurde das StrRehaHomG dann nach zivilgesellschaftlicher Konsultation um die „Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungsleistungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen“ erweitert⁴⁵ – BISS war hieran maßgeblich über den FAK § 175 und seine Kontakte zur Berliner Politik beteiligt. Die „Richtlinie“ entschädigt polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen und Gerichtsverhandlungen, die mit Freispruch oder Einstellung des Verfahrens o.ä. endeten – diese waren bis dahin vom StrRehaHomG nicht erfasst. Pro Ermittlungsmaßnahme können Betroffene 500 Euro geltend machen. Sollten dabei Untersuchungshaft oder sonstige Maßnahmen der vorläufigen Freiheitsentziehung erfolgt sein, werden diese zusätzlich mit 1.500 Euro pro angefangenem Jahr in Haft entschädigt. Zusätzlich können „außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen beruflicher, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art“ geltend gemacht werden, die pauschal mit 1.500 Euro entschädigt werden. Beim Vorliegen von mehr als einer Beeinträchtigung wird nur dieser Pauschalbetrag gewährt. Anträge nach „Richtlinie“ sind direkt an das BfJ zu richten. Da auch hier die Menschen in der Regel keinerlei Unterlagen mehr haben, genügt im Antrag eine „glaubhafte Versicherung“ mit Darstellung der Umstände, um die Ansprüche zu begründen. Anträge nach „Richtlinie“ können von denjenigen gestellt werden, die schon nach StrRehaHomG entschädigt wurden, bislang aber erlittene berufliche und gesundheitliche Nachteile nicht geltend machen konnten. Zum anderen sind aber auch all diejenigen, die einen Freispruch erhalten haben, „nur“ polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen ohne Gerichtsverfahren erlebt oder allein wegen ihrer sexuellen Orientierung und damit verbundener Diskriminierung ihren Beruf verloren oder gesundheitliche Schädigungen erlitten, antragsberechtigt. Neben den allgemeinen Voraussetzungen des StrRehaHomG ist bei der „Richtlinie“ jedoch die Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen im Sinne des StrRehaHomG zum Zeitpunkt der Ermittlungsmaßnahme oder der Beeinträchtigung zwingend erforderlich.⁴⁶

45 Vgl. dazu die Webseite des BfJ unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/Richtlinie/Entschaedigung_node.html (abgerufen am 15.9.2021).

46 Weitere Informationen und Antragsformulare unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/Richtlinie/Entschaedigung_node.html (abgerufen am 15.9.2021). Der Text der „Richtlinie“ ist abrufbar unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Rehabilitierung/Richtlinie.html?nn=12182912> (abgerufen am 15.9.2021).

Die Anzahl der Anträge und die Höhe der Auszahlungen bleibt weit hinter den Schätzungen, insbesondere der Schätzungen, die im parlamentarischen Verfahren vorlagen, zurück. Noch vor der Umsetzung des Gesetzes war nach der westdeutschen Strafverfolgungsstatistik im Zeitraum 1950 bis 1994 von insgesamt 54.023 Verurteilungen, bei sehr wenig genauen Erkenntnissen für die DDR, ausgegangen worden (siehe auch oben). Im Zeitpunkt der Verabschiedung der Entschädigungsregelungen im Jahr 2017 rechnete der Gesetzgeber mit noch 5.000 Anspruchsberechtigten.⁴⁷ Das Bild heute im Jahr 2021 stellt sich so dar: Bis zum Stichtag 31. August haben 317 Männer und Frauen Anträge nach StrRehaHomG und/oder Richtlinie gestellt. 186 Anträge entfielen dabei auf das StrRehaHomG, von denen 145 bewilligt werden konnten. 131 Anträge entfielen auf die „Richtlinie“; 104 wurden bewilligt. Insgesamt wurden bislang 249 Anträge bewilligt und knapp 860.000 Euro an Entschädigungen ausgezahlt. Bis zum 22. Juli 2022 können noch Anträge gestellt werden, dann laufen StrRehaHomG und „Richtlinie“ aus.⁴⁸ Über die Gründe für die geringe Antragszahl hierfür kann nur spekuliert werden – sicherlich kamen StrRehaHomG und „Richtlinie“ für viele Betroffene schlicht und ergreifend viel zu spät⁴⁹: Wer in den 1950er Jahren schon „mittleren Alters“ war, lebt heute nicht mehr. Viele andere sind hochbetagt, leben in Pflegeheimen und aufgrund altersbedingter Erkrankungen nicht mehr zugänglich. Manchen und manche mag auch die Aussicht schrecken, wieder mit den Verfolgungsbehörden in Kontakt treten zu müssen und dadurch wieder alles aufzuwühlen. Die Höhe der Entschädigungsleistungen war bei Bekanntwerden des StrRehaHomG-Referentenentwurfs von Bürgerrechts- und Selbsthilfeorganisationen als zu niedrig kritisiert und eine Ausrichtung an Entschädigungen für zu Unrecht erlittene Haftstrafen nach dem „Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“ (StrEG) oder auch an den Regelungen für Opfer der SED-Diktatur laut StrRehaG empfohlen worden, die zum Beispiel eine Opferrente vorsehen.⁵⁰

Beeinträchtigte und beschädigte Lebensläufe werden dadurch natürlich nicht mehr „geheilt“. Angesichts der Tatsache, dass viele Betroffene jedoch ihre Arbeitsstellen aufgrund antihomosexueller Diskriminierung oder in Folge einer Verurteilung oder Ermittlungsmaßnahme verloren haben, aus

47 BfJ (2017), S. 1; Rampp et al. (2018), S. 1145.

48 Elektronische Auskunft des BfJ vom 15.9.2021. Pressemitteilung des BfJ vom 13.9.2021, abrufbar unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2021/20210913.html?nn=3451902> (abgerufen am 15.9.2021).

49 Johnson / Wilms (2020), S. 232.

50 Härpfer (2019), S. 11.

dem öffentlichen Dienst und der Bundeswehr entfernt wurden und dadurch keine Pensionsansprüche mehr hatten, im Einzelfall nie wieder beruflich Fuß fassen konnten und durch Schwarzarbeit aller Art oder Tätigkeit als Sexarbeitende nie genug Rentenpunkte erwerben konnten, sind die Entschädigungssummen aber auch eine Möglichkeit der finanziellen Entlastung bei kleinen Renten oder Bezug von Grundsicherung im Alter, zumal die Summen gemäß § 5 Abs. 5 StrRehaHomG nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden dürfen.

So ist es wohl auch nicht zuletzt die moralische Rehabilitierung, die für eine positive Sichtweise von StrRehaHomG und „Richtlinie“ sorgte.

V. Fazit und Ausblick

Großes scheint die Bundesrepublik Deutschland 2017 und 2019 geleistet zu haben, wenn ein Anspruchsberechtigter (Jahrgang 1942) zum Beispiel dem BfJ mitteilt:

In diesem Zusammenhang möchte ich der Bundesrepublik Deutschland meinen Dank aussprechen, dass eine Variante der Natur nicht mehr zu einem Straftatbestand zählt, ich voll rehabilitiert und niemals vorbestraft war und bin und zudem eine Entschädigung von 3.000 Euro erwarten darf.⁵¹

Zwei Herren (Jahrgang 1942 und 1944), die BISS unterstützt und die sich für eine Plakatkampagne zur Bewerbung des Beratungstelefons zur Verfügung gestellt hatten, gaben zu Protokoll:

Die Rehabilitierung ist eine große Befreiung für mich, weil ich diese Sache immer unterdrücken musste. Ich war 16 und bin dermaßen widerlich verurteilt worden. Mein Leben war zu Ende. Nun kann ich damit abschließen.

Mein Leben wurde durch die Rehabilitierung verändert. Die seit Jahrzehnten belastende Schmach, straffällig geworden zu sein, fällt von mir ab.⁵²

Doch kann sich die Bundesrepublik auf dem Erreichten noch lange nicht ausruhen. Nach wie vor fehlt es an einer angemessenen politischen

51 Zitiert nach: Johnson / Wilms (2020), S. 234.

52 Beide zitiert nach: <https://schwuleundalter.de/download/plakate-endlich-rehabilitiert/> (abgerufen am 15.9.2021).

Antwort für das schon vor Jahren in Teilen für verfassungswidrig erklärte „Transsexuellengesetz“ (TSG). Forderungen nach staatlichen Entschädigungen für menschenrechtswidrige Sterilisationen, die das TSG ursprünglich vorsah, sind ebenso zu erwarten wie von Seiten intergeschlechtlicher Menschen, denen in der Vergangenheit zwangsweise und operativ ein Geschlecht zugewiesen wurde. Jüngst erst wurde die Praxis des Sorgerechtsentzugs bei lesbischen Müttern, die sich scheiden lassen wollten, durch die verdienstvolle Studie von Kirsten Plötz in den Erinnerungsdiskurs eingefügt.⁵³

Mit Fug und Recht kann also festgestellt werden: Die bisher erfolgte Rehabilitierung und Entschädigung für Betroffene (strafrechtlicher) Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen könnte und sollte keinesfalls eine einmalige Angelegenheit sein, sondern wird sich in Zukunft fortsetzen und auch auf trans-/intergeschlechtliche Menschen ausgedehnt werden (müssen). StrRehaHomG, „Richtlinie“ und SoldRehaHomG können hierbei als Blaupausen dienen.

53 Plötz (2021).